



### Wichtige Informationen zur Einwilligung in die Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten der abgebildeten Person ist erforderlich, um personenbezogene Daten (beispielsweise ein Foto) der betreffenden Person im Internet oder anderweitig (z.B. in Printmedien) veröffentlichen zu können (§ 22 Kunsturhebergesetz und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).

Vor Ihrer Einwilligung sollten Sie sich jedoch die folgenden **Internet-Risiken** bewusst machen:

- die Möglichkeit des nationalen und internationalen, damit potentiell weltweiten Abrufs der in das Internet eingestellten Daten aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich; der Datenbestand avanciert zu einer allgemein zugänglichen Quelle;
- Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts: Die Daten werden auch in Ländern abrufbar sein, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht und somit ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist;
- die eingestellten Daten können unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert, manipuliert oder zum Trainieren von KI-Anwendungen verwendet werden;
- es besteht die Möglichkeit einer weltweit automatisierten Auswertung der Veröffentlichung nach unterschiedlichen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können (z.B. Erstellung biometrischer Merkmale, mit denen eine Gesichtserkennung ermöglicht werden kann);
- kommerzielle Nutzung, z.B. Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens und der Belästigung;
- bei erfolgter Speicherung kann der Empfänger die Daten auch dann noch weiterverwenden, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

### Gesetzestexte

#### 22 Kunsturheberrechtsgesetz (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

#### Artikel 6 Absatz 1 DSGVO

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

#### Artikel 7 DSGVO

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

#### **Haftungsausschluss**

Werden Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder die bezeichneten Abbildungen, gleich in welcher Form, ausgehändigt, dürfen diese, sofern sich andere Personen auf den Bildern befinden, von den Personensorgeberechtigten nicht an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Art und Weise vervielfältigt werden. Diese sind **nur zur privaten Nutzung** zugelassen.

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle, oder an den Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten können Sie den Datenschutzhinweisen entnehmen.